Statuten

Verein Stellwerkmuseum Klettgau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Stellwerkmuseum Klettgau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Neunkirch. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein "Stellwerkmuseum Klettgau" engagiert sich bei der durch die Deutsche Bahn AG vorzunehmenden Umgestaltung des mechanischen Stellwerks im Bahnhof Neunkirch in eine Schauanlage und Unterstützt dabei Planung, Ausführung und späteren Betrieb. Er vermittelt und dokumentiert Wissen zum Eisenbahnwesen durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Sammeltätigkeit.

Er übernimmt in Zusammenhang mit dem Stellwerk Neunkirch die Rolle und Aufgabe, die bis anhin der Verein Kulturgschicht Nüchilch (VKGN) innehatte.

Der Verein weckt das Interesse für die mechanische Eisenbahn-Sicherungstechnik sowie für Geschichte und Betrieb der deutschen Eisenbahnstrecke im schweizerischen Klettgau. Er vermittelt diese Themen an ein breites Publikum.

Er plant Aktivitäten im Technik-, Bildungs- und Kulturbereich. Neben der Vermittlung der Vergangenheit sollen auch Bezüge zu heutigen und künftigen Entwicklungen hergestellt werden.

Dies kann durch eigene Tätigkeiten, sowie auch durch die Beteiligung an Tätigkeiten anderer geschehen.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30.Juni des Folgejahres.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Beiträge für natürliche und juristische Personen müssen nicht gleich hoch sein.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er entscheidet auch über den Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe der Gründe vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Organe bestellen (z.B. Geschäftsstelle)

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Kalenderhalbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Nach der Einladung eingereichte Anträge zu neuen Traktanden müssen den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung nachgereicht werden.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
c) Entgegennahme des Revisionsberichts
d) Genehmigung der Jahresrechnung
e) Entlastung des Vorstandes
f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, des Kassiers/der Kassierin, des Aktuars /der Aktuarin und des übrigen Vorstandes
g) Wahl der Kontrollstelle
h) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern bei Einspruch
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Leitungs-, Betriebs- u. Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
  - Präsidium
  - Vizepräsidium
  - Finanzen
  - Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der durch die Mitgliederversammlung bestellten Ressortleitungen selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich und unbezahlt tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere operative Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen bis zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Diese Regelung ist unwiderruflich.

Uebergangsbestimmung

Der Verein übernimmt nach seiner Gründung die mit Dritten bestehenden Vereinbarungen und Absprachen der bisherigen „Fachgruppe DB-Bahnhof Neunkirch“ des „Vereins Kulturgschicht Nüchilch“ (VKGN) mit den zugehörigen Rechten und Pflichten.

Die Uebergangsmodalitäten werden durch den Vorstand mit dem VKGN abgesprochen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Neunkirch, 7. Mai 2022

Die Präsidentin:	Die Protokollführerin:
._____	_____
Anne Chanson	Daniela Affolter